

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der KG Media GmbH sowie der K .G. Media d.o.o.

Stand 1.September.2019

1. Geltung

- 1.1. Die KG Media GmbH sowie die K. G. Media d.o.o. - im Folgenden als Agentur bezeichnet - erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage ihrer schriftlichen Angebote, Preislisten sowie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Beschreibung von Dienstleistungen, Preislisten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht nur projektbezogen, für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber ab dem ersten Vertragsabschluss und liegen automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, selbst wenn nicht mehr ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Beschreibung von Dienstleistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen 2 Wochen schriftlich widerspricht. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen von der Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen.
- 1.4. Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, Beschreibung von Dienstleistungen, Preislisten und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur gelten diese in der genannten Reihenfolge. Die individuellen Bestandteile ändern daher die generellen Bestandteile des Vertrages automatisch ab.
- 1.5. Sollen einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss und -laufzeit

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Agentur zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass die Agentur zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.
- 2.3. Falls der Auftraggeber wünscht, dass ein direkter Auftrag mit einem Verlag durch die Agentur übernommen wird und keinerlei Provision durch den Verlag gewährt wird, wird von der Agentur ein Servicebetrag in Rechnung gestellt.
- 2.4. Verträge auf unbestimmte Zeit sind unter Einhaltung einer etwaigen Mindestlaufzeit und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahr kündbar.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Vertragsbestandteilen (Angebot, Auftrag des Auftraggebers bzw der Leistungsbeschreibung). Nicht in das Angebot einbezogene Informationen aus anderen Quellen (z.B. Websites, Präsentationsunterlagen...) sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Erteilung des Auftrages sind Änderungen der Leistungsbeschreibung nur einvernehmlich möglich und können zur Änderung von Fristen, Terminen und Preisen führen.
- 3.2. Seitens der Agentur erstellte Vorentwürfe, Druckunterlagen oder sonstige für die Veröffentlichung vorgesehene Inhalte sind vom Auftraggeber zu überprüfen und spätestens zum jeweils angegebenen (Druck)Unterlagen-Schluss freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.
- 3.3. Der Auftraggeber wird die Agentur rechtzeitig mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Falls Arbeiten infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben durch den Auftraggeber von der Agentur wiederholt werden müssen bzw. sich verzögern, trägt der Auftraggeber den Mehraufwand.
- 3.4. Unterlagen für zusätzliche (kostenlose) Redaktionen sind spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung, unaufgefordert an die Agentur zu übermitteln. Bei nicht rechtzeitigem Eintreffen der Unterlagen behält sich die Agentur das Recht vor, Ersatzmaterial zu verwenden.
- 3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellte Material (z.B. Texte, Photos...) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht für die Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 3.6. Der Kunde allein trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Text- und Bild-Unterlagen sowie anderer zugelieferter Werbemittel. Für fehlerhafte Informationen oder fehlende Pflichtangaben in den Werbemitteln kann die Agentur nicht haftbar gemacht werden.
- 3.7. Falls der Auftraggeber eigenmächtig und in nicht vereinbarter Weise in die Leistungen der Agentur eingreift und gegebenenfalls Änderungen vornimmt, haftet er für den dadurch entstehenden Mehraufwand.
- 3.8. Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet die Agentur eine fachgerechte Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wobei die Agentur bei der Ausführung Gestaltungsfreiheit besitzt, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Auswahl stehen. Soweit dies mit den Zielen des Auftrages im Einklang steht, ist die Agentur berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.
- 3.9. SPEZIELLE Leistungen: Soweit die Leistungen der Agentur Maßnahmen aus dem Bereich der Suchmaschinen-Optimierung beinhalten, schuldet die Agentur die fachgerechte zum Erreichen der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele. Soweit die Leistungen der Agentur die Nutzung von Plattformen Dritter beinhalten, schuldet die Agentur lediglich die fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- 4.2. Die Agentur wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

- 4.3. Der Auftraggeber ist in Kenntnis, dass teilweise Fremdleistungen nur zu standardisierten und nicht beeinflussbaren Bedingungen in Anspruch genommen werden können sowie unvorhersehbaren und unabwendbaren Änderungen unterliegen können. Die Agentur kann daher nur die Leistungsbeschreibung auf Tauglichkeit prüfen.

5. Termine

- 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die seitens der Agentur angegebenen Termine und Fristen sind unverbindlich sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber 30 Tage währende Nachfrist gewährt hat.
- 5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.
- 5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur - entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrages notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Informationen) in Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben bzw. auf den nächsten möglichen Termin festgelegt.
- 5.4. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb der Agentur als auch Fremdfirmen (z.B. Verlagen) - wie z.B. Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall Internet sowie alle sonstigen Fälle von höherer Gewalt - berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung der Agentur ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Rücktritt vom Vertrag

Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn: die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, hat er der Agentur eine angemessene Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwendungen zu zahlen.

7. Entgelt und Zahlung

- 7.1. Alle Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz der Agentur, in Euro (für die K. G. Media d.o.o. gegebenenfalls in kroatischen Kuna), zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- 7.2. Kostenvoranschläge seitens der Agentur sind unverbindlich. Wenn nach Erstellung des Kostenvoranschlages abzusehen ist, dass angegebene Preise überschritten werden, hat die Agentur den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach diesem Hinweis widerspricht, gilt der höhere Preis seitens des Auftraggebers als akzeptiert, sofern die Überschreitung maximal 5% vom Angebotspreis beträgt.
- 7.3. Die Agentur ist berechtigt Teilleistungen zu verrechnen. Idealerweise wird das bei Auftragsabschluss gesondert vereinbart.
- 7.4. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit bzw. bei Verträgen mit automatischer Verlängerung ist die Agentur berechtigt eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Preisanpassungen können auch im Fall von starken Währungsschwankungen notwendig sein oder auch wenn Bestellungen vor Vorliegen der Lieferanten-Preisliste erfolgen. In diesem Fall hat die Agentur den Auftraggeber über die Preisanpassung so rechtzeitig zu informieren, dass eine Abänderung der Bestellung noch möglich ist.
- 7.5. Die Rechnungen der Agentur werden ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart, binnen 7 (sieben) Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 9 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren/Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.
- 7.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen.
- 7.7. Im Falle des Zahlungsverzuges kann die Agentur sämtliche - auch im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge - erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 7.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

8. Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 8.1. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung der Honorare nur das Recht der Nutzung wie am Auftrag definiert. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst und für eingeschränkte Dauer nutzen. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 8.2. Änderungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 8.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 8.4. Von der Agentur erstellte Angebote sind inhaltlich und preislich strikt vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte ist verboten. Bei Weitergabe der Angebote an Dritte behält sich die Agentur das Recht auf Schadenersatz vor.

9. Kennzeichnung

- 9.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 9.2. Die Agentur ist vorbehaltenlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

- 10.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Leistungserbringung / Abschluß-Report durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen; andernfalls gilt die Leistung als akzeptiert. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung und bei nicht wesentlichen Mängeln auf Preisreduktion durch die Agentur zu.
- 10.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 10.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.
- 10.4. Schadenersatz-Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.
- 10.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 10.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

11. Datenschutz, Geheimhaltung, Abwerbung

- 11.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.
- 11.2. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.
- 11.3. Die Agentur und der Auftraggeber bzw. deren betroffene Mitarbeiter haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der jeweils zuständigen Datenschutzbehörde.
- 11.4. Geheimhaltung: Der Auftraggeber hat alle ihm bekannten geheimhaltungswürdigen Informationen über die Agentur, deren Projekte und deren andere Auftraggeber geheim zu halten und darf diese auch nicht für sich selbst verwenden. Diese Vereinbarung hat auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 30.000,00 je Verstoß zu bezahlen.
- 11.5. Abwerberverbot: Der Auftraggeber darf keine anderen Auftraggeber oder Mitarbeiter der Agentur abwerben. Diese Vereinbarung hat zwei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 30.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

12. Haftung

- 12.1. Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für ihn erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahmen (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 12.2. Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

13. Anzuwendendes Recht

- 13.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Agentur ist ausschließlich das Recht vom Sitz der Agentur unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.
- 14.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die Agentur ist allerdings auch zur Klage an einem allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers berechtigt.